

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0665/2023**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	28.11.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.12.2023	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **XVIII. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

##### **Beschlussvorschlag:**

1. Die XVIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 vom 24.10.2023 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG werden anteilige Über- und Unterdeckungen aus den Abrechnungen 2020 und 2021 in die Gebührenkalkulation 2024 eingestellt.

## Sachdarstellung/Begründung:

### Zu § 1

Aufgrund zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen und neuerer Rechtsprechung sind Anpassungen sowohl in der Präambel als auch bei den Satzungsvorgaben erforderlich.

### Zu § 2

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Das setzt eine jährliche Abrechnung voraus.

### **Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2024:**

Die Gebührenkalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren wird durch die nicht vorhersehbare Witterung, insbesondere die Härte des Winters, erschwert, da sich hierdurch die voraussichtlichen Kosten des folgenden Jahres nicht genau prognostizieren lassen. Daher werden die Gebühren zur Normalisierung anhand eines Durchschnittes der vergangenen Jahre kalkuliert. Die Ergebnisse der letzten Jahre (2007 bis 2021) wurden hochgerechnet, und der Durchschnitt daraus gebildet. Außerdem wurden die aktuellen Gebühren des BAV für 2024, deutliche Mehrkosten aufgrund von Tarifabschlüssen und die zum 01.01.2024 wirksame CO<sub>2</sub>-Abgabe berücksichtigt. Zudem wurden die Sanierungskosten des Betriebshofes und der Hangsanierung einbezogen und die Veranlagungsmeter aktualisiert.

Durch die Durchschnittskalkulation wird zumindest die Schwankungsbreite von aufeinander folgenden sehr unterschiedlichen Wintern und der daraus resultierenden extremen Gebührenschwankung teilweise aufgefangen.

Aus der Abrechnung 2020 waren Überdeckungen von insgesamt 155.026 € einzustellen. Aus 2021 wurden Überdeckungen für die Allgemeine Reinigung sowie für die Innenstadtreinigung (I1 und I2) in Höhe von gesamt 53.350 € berücksichtigt. Ebenfalls wurden aus 2021 für den Winterdienst Unterdeckungen in Höhe von 47.000 € eingestellt.

Unter Berücksichtigung der o.g. Vorträge ergeben sich insgesamt für 2024 umlagefähige Kosten in Höhe von **1.052.454 €**.

Eine Nachkalkulation auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten konnte für 2022 noch nicht erfolgen, da der Jahresabschluss noch nicht fertiggestellt ist und somit keine belastbaren Zahlen als Grundlage feststehen.

## Übersicht der veränderten Gebühren:

	<i>Bisherige Gebühr</i>	<i>Neue Gebühr</i>	<i>Abweichung</i>
Reinigung allgemeine Straßen	1,53 €	1,38 €	- 0,15 €
Winterdienst Streustufe 1	1,08 €	1,38 €	+ 0,30 €
Winterdienst Streustufe 2	0,64 €	0,49 €	- 0,15 €
Innenstadt I Reinigung und Winterdienst	40,60 €	40,60 €	- 0,00 €
Innenstadt II besondere Reinigung	15,73 €	19,73 €	+ 4,00 €

Grundsätzlich sind anhand folgender Diagramme die jährlichen Schwankungen zu erkennen. Außerdem wird sichtbar, dass sich die Gebühren für 2024 im Rahmen der letzten Jahre befinden.

## Die Diagramme zeigen die Gebührenentwicklung der letzten 16 Jahre:

Allgemeine Straßenreinigung



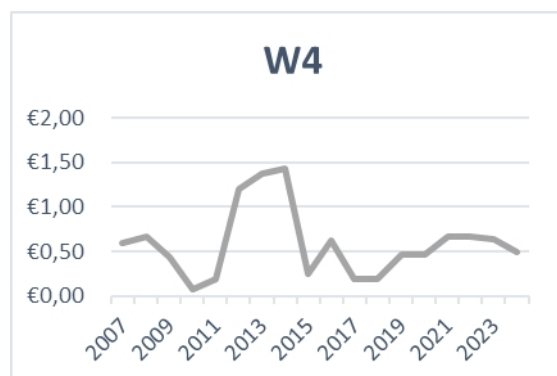
Winterdienst Stufe 1



$$W1 = S1 + W3$$

allg. Straßenreinigung + Winterdienst Stufe 1

Winterdienst Stufe 2

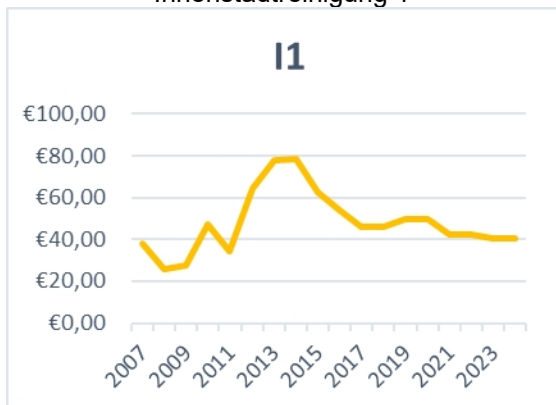


$$W2 = S1 + W4$$

allg. Straßenreinigung + Winterdienst Stufe 2



allg. Reinigung der Fußgängerzonen  
Innenstadtreinigung 1



besondere Reinigung der Fußgängerzonen  
Innenstadtreinigung 2



	S1	W3	W4	I1	I2	W1	W2
2007	1,16 €	1,71 €	0,59 €	38,26 €	11,89 €	2,87 €	1,75 €
2008	1,14 €	1,41 €	0,67 €	26,04 €	11,43 €	2,55 €	1,81 €
2009	1,14 €	1,17 €	0,44 €	27,34 €	10,74 €	2,31 €	1,58 €
2010	1,25 €	0,55 €	0,08 €	47,29 €	24,58 €	1,80 €	1,33 €
2011	1,42 €	0,36 €	0,19 €	34,48 €	33,06 €	1,78 €	1,61 €
2012	1,11 €	1,31 €	1,20 €	64,07 €	27,43 €	2,42 €	2,31 €
2013	0,84 €	2,47 €	1,38 €	77,92 €	33,54 €	3,31 €	2,22 €
2014	1,00 €	2,59 €	1,44 €	78,45 €	36,52 €	3,59 €	2,44 €
2015	1,12 €	2,00 €	0,24 €	62,34 €	26,31 €	3,12 €	1,36 €
2016	1,33 €	1,31 €	0,62 €	53,75 €	17,67 €	2,64 €	1,95 €
2017	1,45 €	0,71 €	0,19 €	45,74 €	16,20 €	2,16 €	1,64 €
2018	1,45 €	0,71 €	0,19 €	45,74 €	19,90 €	2,16 €	1,64 €
2019	1,33 €	0,92 €	0,47 €	49,60 €	16,62 €	2,25 €	1,80 €
2020	1,33 €	0,92 €	0,47 €	49,60 €	16,62 €	2,25 €	1,80 €
2021	1,59 €	1,01 €	0,66 €	42,52 €	15,71 €	2,60 €	2,25 €
2022	1,59 €	1,51 €	0,66 €	42,52 €	20,07 €	3,10 €	2,25 €
2023	1,53 €	1,08 €	0,64 €	40,60 €	15,73 €	2,61 €	2,17 €
2024	1,38 €	1,38 €	0,49 €	40,60 €	19,73 €	2,76 €	1,87 €

Zu § 3

### Schlossstraße von Kölner Straße bis Nikolausstraße

Dieser Bereich wird gemäß Reinigungsklasse W1 gereinigt und gebühreseitig veranlagt, da die Schlossstraße im Winterdienst in die Räumkategorie I fällt. Das Straßenverzeichnis ist insoweit anzupassen bzw. die Reinigungsklasse von W2, was der Räumkategorie II im Winterdienst entspricht, auf W1 zu setzen.

### Steinbrecher Weg/Stichweg zu Hausnummern 8a-12a

Der Steinbrecher Weg ist bislang komplett in die Reinigungsklasse S 1 eingestuft. Daher hat der Abfallwirtschaftsbetrieb dort die maschinelle Fahrbahnreinigung durchzuführen. Das ist dort tatsächlich nur mit Ausnahme des Stichwegs zu den Hausnummern 8a-12a möglich. Ab dort ist eine maschinelle Reinigung aufgrund der baulichen Gegebenheiten (keine ausreichende Fahrbahnbreite, keine Wendemöglichkeit) nicht mehr möglich. Dies ist im Straßenverzeichnis klarzustellen.

### Arnold-von-Lülsdorf-Straße

Die Arnold-von-Lülsdorf-Straße ist bislang in die Reinigungsklasse W2 eingestuft. Daher hat der Abfallwirtschaftsbetrieb dort die maschinelle Fahrbahnreinigung durchzuführen. Aufgrund der starken Beparkung auf der Fahrbahn kann diese Reinigung jedoch nicht regelmäßig und insbesondere nicht mit einem zufriedenstellenden Reinigungsergebnis durchgeführt werden. Daher soll die Arnold-von-Lülsdorf-Straße komplett aus dem Kehrplan des Abfallwirtschaftsbetriebs zur wöchentlichen Reinigung gestrichen werden. Die Arnold-von-Lülsdorf-Straße wäre somit komplett in die Reinigungsklasse S 2 einzustufen. Die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn geht somit auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke über. Im Gegenzug entfällt für diese die Gebührenpflicht.

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
in der Fassung der XVIII. Nachtragssatzung**

**Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung der XVII. Nachtragssatzung wird wie folgt geändert:**

**§ 1**

**Änderung der Präambel**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S.490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706, 1976 S.12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S.868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 2339, jeweils in den aktuell geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 14.12.2006, 18.12.2007, 16.12.2008, 30.06.2009, 17.12.2009, 14.12.2010, 13.12.2011, 13.12.2012, 17.12.2013, 16.12.2014, 15.12.2015, 13.12.2016, 19.12.2017, 18.12.2018, 10.12.2019, 15.12.2020, 14.12.2021, 13.12.2022 und 12.12.2023 folgende XVIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

**§ 2**

**Änderung des § 6**

**In § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält Absatz 4 folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1:	1,38 Euro
- in Reinigungsklasse W1:	2,76 Euro
- in Reinigungsklasse W2:	1,87 Euro
- in Reinigungsklasse W3:	1,38 Euro
- in Reinigungsklasse W4:	0,49 Euro
- in Reinigungsklasse I 1:	40,60 Euro
- in Reinigungsklasse I 2:	19,73 Euro

### § 3

Im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Anlage 2) wird die Zuordnung der in der Anlage zu dieser Nachtragssatzung bezeichneten Straßen bzw. Straßenteilen zu einer Reinigungsklasse erstmals oder neu festgelegt.

### § 4

Diese XVIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### Anlage 2

<b>Straße bzw. Straßenteil</b>	<b>Reinigungsklasse</b>
Schlossstraße von Kölner Straße bis Nikolausstraße	<b>W1</b>
Steinbrecher Weg/Stichweg zu Hausnummern 8a-12a	<b>S 2</b>
Arnold-von-Lülsdorf-Straße	<b>S 2</b>